

VERANLAGUNGSANZEIGE

1. Bearbeiten von Personendaten

1.1 Frage

Darf ein Gemeinderatsmitglied über die Veranlagungsanzeigen verfügen und die Daten elektronisch verarbeiten, so dass es die Personen, die für eine Verbilligung der Krankenkassenprämien in Frage kommen könnten, ausfindig machen und informieren kann?

1.2 Grundsatz

Das Bearbeiten ist zulässig, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder, falls keine solche besteht, wenn die Bestimmungen über die Erfüllung der Aufgabe es voraussetzen (Art. 4 DSchG).

1.3 Kommentar

Die Information der Bevölkerung über ihre Rechte ist eine Aufgabe der Gemeinden. Man kann sich sogar fragen, ob nicht eine stillschweigende Einwilligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu ihrer direkten Information vorliegt (Art. 10 Abs. 1 Bst. c DSchG). Zudem haben die Gemeinden auch die Aufgabe, nicht bezahlte Krankenkassenprämien falls notwendig anstelle der versicherten Person zu bezahlen (Art. 7 Abs. 1 KVGG). Sie müssen daher alles daran setzen, um eine allfällige Prämienverbilligung zu erlangen. Gewisse Bürgerinnen und Bürger sind zwar vielleicht empört, dass sie als allfällige Berechtigte einer Prämienverbilligung angesehen werden. Das Interesse der Bevölkerung, informiert zu werden, scheint jedoch im vorliegenden Fall Vorrang zu haben, da eine Prämienverbilligung nichts Ehrenrühriges, sondern ein Recht der Bürgerinnen und Bürger darstellt.

Antwort: Ja.

Die Bedingung von Artikel 4 DSchG in Bezug auf die Erfüllung der Aufgabe scheint daher erfüllt.

2. Bekanntgabe von Daten an Private (systematische Bekanntgabe)

2.1 Frage

Darf die Gemeinde einem privaten Hauspflegeverein die Veranlagungsanzeigen der Personen bekannt geben, die seine Dienste in Anspruch nehmen?

2.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder im Einzelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt oder wenn die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf (Art. 10 Abs. 1 DSchG).

2.3 Kommentar

Ein Hauspflegeverein ist ein privater Verein, der mit öffentlichen Aufgaben betraut ist. Die Stundentarife für die Familienhilfe werden je nach steuerbarem Einkommen und Vermögen der Benutzerin oder des Benützers angesetzt (Art. 1 Abs. 1 B. 2. April 2001 Tarife Familienhilfe). Auf Verlangen des Dienstes für Familienhilfe ist die Benutzerin oder der Benutzer zu genauen und vollständigen Angaben über ihre oder seine finanzielle Situation verpflichtet; namentlich ist eine Kopie der letzten Steuereinschätzung vorzuweisen. Die betreffende Person muss auch angeben, ob die von ihr verlangten Leistungen von einer Versicherung oder weiteren Dritten übernommen werden. Wird die Auskunft verweigert, so wendet der Dienst für Familienhilfe den Höchstarif ohne jegliche Abzüge an (Art. 3 Abs. 1 B. 2. April 2001 Tarife Familienhilfe).
Im Einzelfall kann die betroffene Person natürlich der Bekanntgabe zustimmen.

Antwort: Nein.

3. Bekanntgabe von Daten an Private (Bekanntgabe im Einzelfall)

3.1 Frage

Darf die Gemeinde einer Privatbank die Veranlagungsanzeige oder andere Auskünfte über die Kreditwürdigkeit einer Bürgerin oder eines Bürgers bekannt geben?

3.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder im Einzelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn die private Person, die die Daten anfordert, ein Interesse an der Bekanntgabe nachweisen kann, das dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten vorgeht (Art. 10 Abs. 1 DSchG).

3.3 Kommentar

Es besteht keine Rechtsgrundlage, die es der Gemeinde erlaubt, einem Privatunternehmen eine Steuerveranlagung oder Informationen über die Kreditwürdigkeit einer Einzelperson bekannt zu geben. Ausserdem besteht im Rahmen der Prüfung der finanziellen Situation der Vertragspartei weder ein Interesse der Bank, das dem der betroffenen Person vorgehen würde (Art. 10 Abs. 1 Bst. b DSchG), noch kann die Bank ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, um an diese Informationen heranzukommen (Art. 17 Abs. 1 EKG). Die Bank muss sich also direkt an ihren Kunden wenden, um diese Auskünfte zu erhalten.

Antwort: Nein.

4. Bekanntgabe an einen Sozialdienst (Bekanntgabe im Einzelfall)

4.1 Frage

Darf die Gemeinde dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde bekannt geben:

- a. die Veranlagungsanzeige des Vaters einer jungen Frau, die um Sozialhilfe ersucht?**
- b. die Veranlagungsanzeige des Bruders einer Person, die um Sozialhilfe ersucht?**
- c. eine Kopie der Veranlagung und eine Einwohnerkarte, die das Datum der Ankunft in der Gemeinde und die Herkunft einer Person erwähnt, die um eine materielle Hilfe ersucht?**

4.2 Grundsatz

Personendaten dürfen im Einzelfall insbesondere nur dann bekannt gegeben werden, wenn sie für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind oder wenn die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf (Art. 10 Abs. 1 DSchG).

4.3 Kommentar

a. Darf die Gemeinde die Veranlagungsanzeige des Vaters einer jungen Frau bekannt geben, die um Sozialhilfe ersucht?

Zuerst muss sich der Sozialdienst an die junge Frau wenden. Er ersucht sie um die erforderlichen Auskünfte und Dokumente. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so teilt ihr der Dienst mit, dass er ihren Vater auffordern werde, seiner Unterhaltspflicht nach Artikel 328 ZGB nachzukommen. Anschliessend nimmt der Dienst mit dem Vater Kontakt auf. Die Unterhaltspflicht der Eltern geht nämlich vor, während die Sozialhilfe subsidiären Charakter hat (Art. 5 SHG). Wenn sich der Vater weigert, kann der Rechtsweg eingeschlagen werden, und der Richter entscheidet, welche Dokumente beizubringen sind (vgl. auch die nachstehende

Frage).

Antwort: Nein.

b. Darf die Gemeinde die Veranlagungsanzeige des Bruders einer Person bekannt geben, die um Sozialhilfe ersucht?

Der Sozialdienst einer Gemeinde eines anderen Kantons müsste einer in der Gemeinde wohnhaften Bürgerin Sozialhilfe gewähren. Er ersucht mit der Begründung, dass die Bürgerin Sozialhilfe benötige und ihr Bruder vermögend sei, um eine Kopie der Veranlagungsanzeige des in der Gemeinde wohnhaften Bruders der Bürgerin.

Nach Massgabe von Artikel 328 ZGB besteht für die Geschwister keine Unterstützungspflicht. Nur Verwandte in auf- und absteigender Linie können dazu verpflichtet werden, doch nur dann, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden (vgl. auch die vorstehende Frage).

Antwort: Nein.

Gemäss Art. 140 DStG können die Steuerpflichtigen die Register der ordentlichen Steuern, die den Steuerbetrag des Einkommens und des Vermögens enthalten, während 2 Monaten pro Jahr einsehen. Diese Einsichtnahme ist für einen Sozialdienst, der keine steuerpflichtige Person ist, nicht möglich.

c. Darf die Gemeinde eine Kopie der Veranlagung und eine Einwohnerkarte bekannt geben, die das Datum der Ankunft in der Gemeinde und die Herkunft einer Person erwähnt, die um Sozialhilfe ersucht?

Um die Notwendigkeit einer materiellen Hilfe ermitteln und die Bedingungen dafür festlegen zu können, muss sich der Sozialdienst ein genaues Bild von der finanziellen Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers machen. Zu diesem Zweck ersucht er die betreffende Person um alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen (Art. 24 SHG). Im konkreten Fall kann es sich als notwendig erweisen, dass der Sozialdienst die Angaben der betreffenden Person ergänzt oder überprüft. Dazu muss er sich an die anderen Dienststellen der Gemeinde und an die Behörden des Kantons wenden, die verpflichtet sind, die für die Abklärung erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen (Art. 25 SHG). In unserem Fall benötigt der Sozialdienst zwei Arten von Informationen, d.h. die Veranlagungsanzeige und allgemeine Angaben über die betreffende Person.

Die Veranlagungsanzeige enthält Angaben zur finanziellen Situation der gesuchstellenden Person (Vermögen, Einkommen, Abzüge, Schulden), aufgrund deren festgestellt werden kann, ob sie Unterstützung braucht.

Die Einwohnerkontrolle legt zudem eine Einwohnerkarte oder eine Kopie der Ankunftserklärung vor. Diese umfasst folgende Angaben: die Identität (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Heimatort, Abstammung, Geschlecht, AHV-Nummer); den Zivilstand; die Muttersprache; den Beruf; die Konfession; die Adresse; die Namen des Ehegatten und der Kinder, den Arbeitgeber; den Vermieter; das Datum der Ankunft in der Gemeinde; den letzten Niederlassungsort und allfällige andere Aufenthaltsorte sowie die Eigenschaft als Motorfahrzeughalter (Art. 7 EKG).

Alle diese Angaben helfen dem Sozialdienst bei seiner Aufgabe, da sie es ihm ermöglichen, sich ein vollständigeres Bild von der Situation der zu unterstützenden Person zu machen.

Antwort: Ja.

Der Datenschutz hindert die Gemeinde in einem konkreten Fall nicht daran, die Veranlagungsanzeige und die der Ankunftserklärung entsprechenden Angaben zu unterbreiten, die der Sozialdienst benötigt.

5. Bekanntgabe an eine Gemeinde (Bekanntgabe im Einzelfall)

5.1 Frage

Darf die Gemeinde der neuen Wohnsitzgemeinde die Veranlagungsanzeige mit dem Namen, Vornamen, Einkommen, Vermögen bekannt geben, damit sie die Ratenzahlungen in Rechnung stellen kann?

5.2 Grundsatz

Personendaten dürfen im Einzelfall insbesondere nur dann bekannt gegeben werden, wenn sie für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Wenn eine Gesetzesgrundlage besteht, muss die Frage nach der Notwendigkeit der Daten für die Erfüllung der Aufgabe jedoch nicht gestellt werden.

5.3 Kommentar

Im vorliegenden Fall gibt es eine gesetzliche Grundlage. Die Veranlagungsanzeige muss aufgrund von Art. 142 Abs. 1 DStG weitergeleitet werden. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Verwaltungsbehörden der Gemeinden unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses kostenlos den mit dem Vollzug des DStG beauftragten Behörden auf Ersuchen hin alle für die Anwendung des DStG erforderlichen Auskünfte erteilen.

Antwort: Ja.

6. Bekanntgabe an eine andere Steuerbehörde (Bekanntgabe im Einzelfall)

6.1 Frage

Darf die Gemeinde auf Anfrage der Steuerbehörde eines anderen Kantons Auskunft über das Einkommen und Vermögen eines ihrer Einwohner geben?

6.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG) oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a DSchG).

6.3 Kommentar

Nach Art. 141 Abs. 1 DStG unterstützen sich die Steuerbehörden gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie erteilen den Steuerbehörden der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden erteilen sie die für den Vollzug anderer kantonaler Steuerbestimmungen erforderlichen Auskünfte (Art. 141 Abs. 3 DStG).

☺ Antwort: Ja.

7. Einsichtnahme in die Steuerregister (systematische Bekanntgabe)

7.1 Frage

Darf die Gemeinde Personendaten ihrer Einwohner auf der Grundlage des Steuerregisters bekannt geben, z.B.:

a. Im Steuerkapitel natürlicher Personen enthaltene Informationen an Privatpersonen weitergeben?

b. Die Namen der Steuerpflichtigen veröffentlichen, die mit der Bezahlung ihrer Steuern im Verzug sind?

7.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG).

7.3 Kommentar

a. Darf die Gemeinde im Steuerkapitel ihrer Einwohner enthaltene Informationen an Privatpersonen weitergeben?

Die Register der ordentlichen Steuern der natürlichen Personen werden in den Gemeinden aufgelegt, wo sie während 2 Monaten pro Jahr von jeder im Kanton einkommens- und vermögenssteuerpflichtigen Person eingesehen werden können. Die Register der Kantonssteuer enthalten die Namen, Vornamen und Adressen sowie den Steuerbetrag des Einkommens und Vermögens aller steuerpflichtigen Personen der Gemeinde, deren Veranlagung endgültig ist. Die Register können nur vor Ort eingesehen werden, und alle, die die Register einsehen, müssen sich in ein öffentliches Kontrollbuch eintragen (Art. 140 Abs. 1, 2, 4 und 5 DStG, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 V. 18. Juni 2002 Einsichtnahme Steuerregister).

Antwort: Ja, aber beschränkt.

b. Darf die Gemeinde die Namen von Steuerpflichtigen veröffentlichen, die mit der Bezahlung ihrer Steuern im Verzug sind?

Art. 140 Abs. 3 DStG untersagt ausdrücklich die Veröffentlichung der Namen von Steuerpflichtigen, die mit der Steuerzahlung im Rückstand sind.

Antwort: Nein.